



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Gotthilf Kaus



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 15. März 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Lohnsteuerhilfe**

BEZUG Ihr Antrag vom 16. Februar 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10053**

DOK **2019/0214714**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kaus,

in Ihrer E-Mail vom 16. Februar 2019 bitten Sie nach dem IFG/UIG/VIG um Übersendung der „*Verfügung des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahr 2018 oder von Anfang 2019, mit der der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di mit Sitz ihrer Bundesverwaltung in Berlin unter Androhung von Bußgeldern die Lohnsteuerberatung oder der Lohnsteuerservice für Mitglieder untersagt wurde, und die zu diesem Verwaltungsakt gehörigen Akten des Verfahrens*“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
  
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen beschriebene und beantragte Verfügung gibt es nicht. Das Bundesministerium der Finanzen befindet sich in Gesprächen über den Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (u. a.) mit Ver.di. Diese haben das Ziel, die Fortführung der bisherigen Praxis zu ermöglichen.

Da es keine Untersagungsverfügung gibt, gibt es auch keine dazu gehörigen Akten eines Verwaltungsverfahrens. Zudem dauern die Gespräche noch an, so dass eine Herausgabe von Informationen auf die laufenden Beratungen sowie auf die behördlichen Entscheidungsprozesse nachteilige Auswirkungen haben würde (vgl. § 3 Nummer 3 b und § 4 IFG). Des Weiteren könnten die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden in Bezug auf § 4 Nummer 7 Steuerberatungsgesetz beeinträchtigt werden (vgl. § 3 Nummer 1 d IFG).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.